

Anhang: Ausführungsbestimmungen zum Minimallohn und zu Ferien- und Feiertagen bzw. Zuschlägen, gültig per 1. Januar 2021

Berechnung der Zuschläge Ferien- und Feiertage

Der Anspruch auf bezahlte Feiertage definiert sich gemäss Art. 5.18. je nach Anzahl Feiertage, die für den Ort gelten, der für Arbeitnehmende als Arbeitsort in deren Einzelarbeitsvertrag festgehalten wird. Als bezahlte Feiertage für diesen Ort gelten jene Feiertage, die – unter Berücksichtigung auch des Bundesfeiertags – gemäss kantonaler bzw. kommunalen Gesetzgebung im Sinne des Arbeitsgesetzes (Art. 20a, Abs. 1) den Sonntagen gleichgestellt sind. Für Arbeitnehmende, die vorübergehend im Homeoffice arbeiten, gilt hinsichtlich des Feiertagsanspruchs der Sitz des Betriebs / der Filiale, für die sie arbeiten, als Arbeitsort.

Der Anspruch auf bezahlte Feiertage reduziert sich allerdings um jene Zahl an Feiertagen, die in einem bestimmten Kalenderjahr auf einen arbeitsfreien Tag fallen.

Je nach Ferien- und Feiertagsanspruch eines Mitarbeitenden ergeben sich bei einer Jahresarbeitszeit unterschiedliche Zuschläge für Ferien- und Feiertage, die sich aus der Darstellung folgender drei Beispiele ergibt:

Jahresarbeitszeit total	Stunden	Tage	%	
total	2'184.0	260	112.07%	100.00%
Ferien	168.0	20	8.62%	7.69%
Feiertage	67.2	8	3.45%	3.08%
effektive Jahresarbeitszeit	1'948.8	232	100.00%	89.23%

Jahresarbeitszeit total	Stunden	Tage	%	
total	2'184.0	260	114.54%	100.00%
Ferien	210.0	25	11.01%	9.62%
Feiertage	67.2	8	3.52%	3.08%
effektive Jahresarbeitszeit	1'906.8	227	100.00%	87.31%

Jahresarbeitszeit total	Stunden	Tage	%	
total	2'184.0	260	116.07%	100.00%
Ferien	210.0	25	11.16%	9.62%
Feiertage	92.4	11	4.91%	4.23%
effektive Jahresarbeitszeit	1'881.6	224	100.00%	86.15%

Entsprechend berechnen sich die gültigen Ferien- und Feiertagszuschläge wie folgt:

- **Ferienzuschlag in %** = Anzahl Ferientage ÷ (260 – (Anzahl Ferientage + Anzahl Feiertage)) x 100
- **Feiertagszuschlag in %** = Anzahl Feiertage ÷ (260 – (Anzahl Ferientage + Anzahl Feiertage)) x 100

Anrechnung der Ferien- und Feiertagszuschläge

Diese Zuschläge müssen folgendermassen zum Grundbasisgehalt geschlagen werden:

	Grund-Basisstundenlohn (exklusive Ferien- und Feiertage) gemäss Art. 5.13.
+	Grund-Basisstundenlohn x Ferienzuschlag in %
+	Grund-Basisstundenlohn x Feiertagszuschlag in %
=	Stundenlohn (inklusive Ferien- und Feiertage)

Berechnung der Minimallöhne, wenn Betrieb eine wöchentliche Arbeitszeit unter 42 Stunden definiert

Wenn in einem Betrieb eine tiefere Jahresarbeitszeit definiert wird als in Art. 5.7. des GAV (52 Wochen x 42 Stunden pro Woche = 2'184 Stunden), gelten für diesen Betrieb die in Artikel 5.13. definierten minimalen Jahres- und Monatslöhne in einem entsprechend reduzierten Ausmass, d.h. z.B. bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden (52 Wochen x 40 Stunden = 2'080 Stunden) nur in einem Umfang von 95.24% (2'080 Stunden / 2'184 = 0.95238).

Berechnung des Grund-Basisstundenlohns

Die Grund-Basisstundenlöhne, wie sie in Art. 5.13. des GAV definiert werden, berechnen sich mit der Formel:

- Grund-Basisstundenlöhne = Jahreslohn ÷ Jahresarbeitszeit total

Berechnung der Minimallöhne, wenn ein 13. Monatslohn ausbezahlt wird

Für Betriebe, die einen 13. Monatslohn auszahlen:

- Monatslohn = Jahreslohn ÷ 13
- **A** = Grund-Basisstundenlohn (exkl. Ferien- und Feiertage, inkl. 13. Monatslohn) = minimaler Stundenlohn gemäss Art. 5.13. des GAV = Jahreslohn ÷ Jahresarbeitszeit total

A	Grund-Basisstundenlohn (exkl. Ferien- und Feiertage, inkl. 13. MI) gemäss Art. 5.13.
+	A x Ferienzuschlag in %
+	A x Feiertagszuschlag in %
B	= Stundenlohn (inkl. Ferien- und Feiertage, inkl. 13. MI)

A	Grund-Basisstundenlohn (exkl. Ferien- und Feiertage, inkl. 13. MI) gemäss Art. 5.13.
-	13. Monatslohn = B ÷ 13
C	= Stundenlohn (exkl. Ferien- und Feiertage, exkl. 13. MI)

C	Stundenlohn (exkl. Ferien- und Feiertage, exkl. 13. MI)
+	A x Ferienzuschlag in %
+	A x Feiertagszuschlag in %
+	13. Monatslohn = B ÷ 13
B	= Stundenlohn (inkl. Ferien- und Feiertage, inkl. 13. MI)
